



öffentlich

Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-8003/2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2024

Titel:

Beschluss über den Vorsitz im Hauptausschuss durch die Bürgermeisterin

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Hauptausschuss.

Finanzielle Auswirkung: nein

Bestätigung Kämmerei:

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Erläuterung/Begründung:

§ 49 Absatz 2 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthält eine Regelung zum Vorsitz im Hauptausschuss. Demnach wählen die Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz führt.

Der Gesetzgeber macht mit dieser Regelung deutlich, dass typischer Weise die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führen soll und sieht deshalb in diesem Fall als Verfahrenserleichterung auch keine Wahl nach § 40 BbgKVerf sondern lediglich eine Abstimmung vor.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist nicht gehindert, an diesem Beschluss bzw. an der Wahl mitzuwirken. Dies folgt für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister aus § 53 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 BbgKVerf. Macht die Stadtverordnetenversammlung von § 49 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf derart Gebrauch, dass sie in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führt, so kann sie auch diesen Beschluss im Laufe der Wahlperiode jederzeit wieder aufheben und damit dem Hauptausschuss die Möglichkeit eröffnen, aus seiner Mitte einen anderen Hauptausschussvorsitz zu wählen.